

HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2022/2023

A. Rechtsänderungen

1. Einkommensteuer

Nachdem der Grundfreibetrag, bis zu dem das zu versteuernde Einkommen steuerfrei bleibt, bereits im laufenden Jahr von 9.984 € auf 10.347 € angehoben wurde, hat der Gesetzgeber für 2023 eine erneute Anhebung auf 10.908 € beschlossen. Auch die anderen Eckwerte des **Einkommensteuertarifs** werden wegen der hohen Inflation erhöht. Beispielsweise greift der Steuersatz von 42 v.H. künftig erst ab einem jährlichen Einkommen von 62.810 € statt 58.597 € im Jahr 2022. Lediglich der „Reichensteuersatz“ von 45 v.H. gilt unverändert, soweit das jährliche Einkommen 277.825 € übersteigt. Bis zu einem Einkommen von künftig 65.515 € fällt kein Solidaritätszuschlag an. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppeln sich die Beträge.

Die Höhe des **Kindergelds** war bisher gestaffelt. Ab Januar 2023 beträgt es monatlich 250 € für jedes Kind. Wie bisher wird geprüft, ob die Steuerersparnis aus Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag höher ist als das Kindergeld. Falls ja, werden die Freibeträge abgezogen, und das erhaltene Kindergeld wird zur Steuer hinzugerechnet. Der Betreuungsfreibetrag bei zusammenveranlagten Eltern bleibt pro Kind unverändert bei jährlich 2.928 €, während der Kinderfreibetrag für 2022 rückwirkend um 160 € auf 5.620 € und für 2023 auf 6.024 € angehoben wird.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt 2023 für das erste Kind von 4.008 € auf 4.260 € und bleibt für weitere Kinder bei 240 € pro Kind.

Die **Entfernungspauschale**, die Arbeitnehmer und Unternehmer unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel für Fahrten zur Arbeit abziehen können, ist bereits 2022 auf 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer erhöht worden. Für die ersten 20 Kilometer gilt weiterhin die bisherige Pauschale von 0,30 €.

Der **Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer**, die keine höheren Werbungskosten nachweisen, wurde ab 2022 von 1.000 € auf 1.200 € und ab 2023 auf 1.230 € angehoben.

Die **Homeoffice-Pauschale** von 5 € pro Tag, höchstens 600 € pro Jahr, die Arbeitnehmer und Selbständige bisher für jeden Tag, an dem sie ausschließlich zu Hause arbeiten, abziehen können, wird auf 6 € pro Tag, höchstens 1.260 € pro Jahr erhöht. Außerdem wird nicht mehr verlangt, dass die Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausgeübt wird, z.B. wäre 2023 ein Besuch bei einem Kunden unschädlich für die Gewährung der Pauschale. Die Pauschale kann auch abgezogen werden, wenn für bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, z.B. kann ein Lehrer, der sich zu Hause auf den Unterricht vorbereiten muss, ab 2023 die Pauschale geltend machen, auch wenn er nicht über ein räumlich abgetrenntes Arbeitszimmer verfügt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren, bleiben derzeit bis zur Höhe des **Sparer-Pauschbetrags** von 801 €, bei zusammenveranlagten Ehepaaren 1.602 €, steuerfrei. Erstmals seit 2009 soll der Pauschbetrag ab 2023 erhöht werden, und zwar auf 1.000 €, bei Zusammenveranlagung auf 2.000 €. Wer seiner Bank einen Freistellungsauftrag erteilt hat, muss nichts unternehmen, denn alle Freistellungsaufträge werden automatisch erhöht.

Für die Errichtung **neuer Mietwohnungen** wird wieder eine Sonderabschreibung von 5 v.H. jährlich über 4 Jahre gewährt, jedoch nur, wenn der Bauantrag ab 1. Januar 2023 gestellt wird und das Gebäude die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ erfüllt. Die Sonderabschreibung wird neben der normalen Abschreibung abgezogen, die bei Wohngebäuden, die ab 1. Januar 2023 fertiggestellt werden, 3 v.H. statt bisher 2 v.H. pro Jahr beträgt.

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, z.B. Maschinen oder Fahrzeuge, können bei Anschaffung oder Herstellung bis 31. Dezember 2022 degressiv statt linear abgeschrieben werden, wodurch sich die Abschreibung in den ersten Jahren erhöht. Bei Anschaffung oder Herstellung ab 2023 entfällt die **degressive Abschreibung**.

Nachdem bisher nur Erwerbstätige und Rentner eine **Energiepreispauschale** von 300 € erhalten, liegt jetzt für die bereits angekündigte Energiepreispauschale von 200 € für Studenten ebenfalls ein Gesetzentwurf vor. Die Pauschale soll demnach bekommen, wer am 1. Dezember 2022 an einer inländischen Hochschule immatrikuliert war. Ebenfalls begünstigt sind Schüler an Fachschulen und Berufsfachschulen. Anders als Erwerbstätige und Rentner erhalten Studenten und Fachschüler die Energiepreispauschale nur auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt voraussichtlich über eine Online-Plattform, die ab dem Jahreswechsel zur Verfügung stehen soll. Mit Auszahlungen ist dann ab Februar oder März zu rechnen.

Die Energiepreispauschalen für Erwerbstätige, Rentner und Studenten sind grundsätzlich voneinander unabhängig, d.h. wer die Voraussetzungen für mehrere Pauschalen erfüllt, kann mehrfach profitieren, z.B. erwerbstätige Rentner oder Studenten in einem berufsbegleitenden Studium.

Die Energiepreispauschale für Erwerbstätige gehört regelmäßig zu den steuerpflichtigen Einkünften. Ausgenommen sind Pauschalen für Arbeitnehmer, die ausschließlich geringfügig oder kurzfristig beschäftigt sind und keine Gewinneinkünfte erzielen, z.B. ist die Energiepreispauschale, die eine Hausfrau mit Minijob erhält, steuerfrei. Die Energiepreispauschale für Rentner ist steuerpflichtig, wenn das zu versteuernde Ein-

kommen des Rentners den Grundfreibetrag von 10.347 € übersteigt. Die Energiepreispauschale für Studenten wird voraussichtlich steuerfrei sein. In allen Fällen bleibt die Pauschale sozialversicherungsfrei. Sozialversicherungsfrei und auch steuerfrei bleibt auch der 2022 ausgezahlte **Pflegebonus**, auf den Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen Anspruch hatten. Das gilt auch für freiwillige Bonuszahlungen bis zu einer Höhe von 4.500 € einschließlich Pflegebonus, die Beschäftigte im Gesundheitswesen im Zeitraum vom 18. November 2021 bis 31. Dezember 2022 zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise erhalten haben.

Branchenunabhängig können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern einmalig eine **Inflationsausgleichsprämie** gewähren, die bis 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt. Die Zahlung muss in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 erfolgen; eine Auszahlung in mehreren Raten ist möglich, z.B. 1.500 € im Dezember 2022 und 1.500 € im Dezember 2023. Auf der Lohnabrechnung oder im Überweisungstext ist darauf hinzuweisen, dass die Prämie die gestiegenen Verbraucherpreise abmildern soll. Hierfür genügt die Bezeichnung als Inflationsausgleichsprämie. Die Obergrenze 3.000 € gilt auch für Teilzeitbeschäftigte und Minijobber. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Gewährung der Prämie besteht nicht, d.h. die Zahlung ist freiwillig und muss, wenn sie steuerfrei bleiben soll, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen, z.B. ist eine Umwandlung des vom Arbeitgeber geschuldeten Weihnachtsgelds in eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie nicht möglich.

Die Investitionsfristen, die nach Geltendmachung eines **Investitionsabzugsbetrags** oder bei Bildung **steuerfreier Rücklagen**, z.B. nach Verkauf eines Betriebsgrundstücks, beachtet werden müssen, sind bereits letztes Jahr so verlängert worden, dass für Investitionen, die sonst bis Ende 2020 oder 2021 hätten erfolgen müssen, bis Ende 2022 Zeit war. Um den Unternehmen mehr Zeit für die notwendigen Investitionen zu geben, sind diese Fristen nochmals um ein weiteres Jahr bis Ende 2023 verlängert worden.

Durch einen Verlustrücktrag konnte ein Verlust schon bisher mit dem Einkommen des Vorjahrs verrechnet werden, sodass eine nachträgliche Erstattung der Steuer auf das Vorjahreseinkommen möglich war. Nachdem der maximale Verlustrücktrag 2020 und 2021 von 1 Mio € auf 10 Mio € erhöht worden war, gilt der erhöhte Betrag auch für Verluste der Jahre 2022 und 2023. Bei Zusammenveranlagung können Verluste bis 20 Mio € zurückgetragen werden. Neu ist die unbefristete Regelung, dass Verluste, die 2022 entstehen, zwei Jahre zurückgetragen werden, wenn das Einkommen 2021 zur vollständigen Verlustverrechnung nicht ausreicht. Auf den Verlustrücktrag kann künftig nur noch ganz oder gar nicht verzichtet werden; es ist also nicht möglich, die Verluste beliebig aufzuteilen in einen Verlustrücktrag in die Vorjahre und Verlustvortrag in das Folgejahr.

Nachdem bereits im Vorjahr eine Vereinfachungsregelung für kleine **Photovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung bis 10 kWp eingeführt wurde, gilt rückwirkend ab 1. Januar 2022 eine gesetzliche Steuerbefreiung. Stromlieferungen aus PV-Anlagen mit einer Leistung bis zu 30 kWp auf Einfamilienhäusern oder gewerblich genutzten Gebäuden unterliegen nicht mehr der Einkommensteuer. Bei Mehrfamilienhäusern beträgt die Grenze 15 kWp je Wohnung. Damit entfällt die Gewinnermittlung für solche Anlagen bereits 2022, wenn die Gesamtleistung aller Anlagen eines Betreibers 100 kWp nicht übersteigt. Die Steuerbefreiung gilt zwingend und unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Im Gegenzug können Kosten im Zusammenhang mit steuerbefreiten PV-Anlagen nicht mehr abgezogen werden.

2. Umsatzsteuer

Vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 wird der Umsatzsteuersatz auf *Gaslieferungen* über das Erdgasnetz und *Wärmelieferungen* über ein Wärmenetz von bisher 19 v.H. auf 7 v.H. gesenkt. Unerheblich ist, welche Art von Gas geliefert wird, z.B. Biogas oder Erdgas. Der ermäßigte Steuersatz von 7 v.H. gilt auch für die Lieferung von Gas per Tanklastwagen sowie für das Legen eines Gas-Hausanschlusses.

Die Sonderregelung, dass *Speisen*, die im Restaurant verzehrt werden, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 v.H. unterliegen, wurde verlängert bis 31. Dezember 2023. Bei Getränken im Restaurant bleibt es beim Regelsteuersatz 19 v.H.

Für *Land- und Forstwirte* mit einem Gesamtumsatz im Vorjahr bis zu 600.000 € gelten besondere Umsatzsteuersätze (Durchschnittssteuersätze), z.B. aktuell 9,5 v.H. für landwirtschaftliche Umsätze; die abziehbare Vorsteuer wird pauschal in Höhe der Umsatzsteuer festgesetzt. 2023 sinkt der Steuersatz für landwirtschaftliche Umsätze und die entsprechende Vorsteuerpauschale auf 9 v.H.

Ab 1. Januar 2023 gilt für die Lieferung von *Photovoltaikanlagen* mit einer Leistung bis 30 kWp an den Betreiber der Anlage ein Umsatzsteuersatz von 0 v.H. Dies gilt auch für die Installation der Anlage und für die Lieferung eines Stromspeichers zur Aufnahme des mit der Anlage erzeugten Stroms. Betreiber von PV-Anlagen sind häufig Kleinunternehmer, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Bisher wird jedoch regelmäßig auf den Status als Kleinunternehmer verzichtet, um die Vorsteuer aus der Lieferung der Anlage abzuziehen zu können. Da der Lieferant künftig keine Umsatzsteuer mehr berechnen wird, ist ein Verzicht nicht mehr notwendig. Der Anlagenbetreiber muss dann den eingespeisten und den privat verbrauchten Strom nicht mehr der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Lieferant der Anlage kann aber weiterhin die Vorsteuer aus seinen Eingangsleistungen geltend machen, auch wenn auf die von ihm erbrachten Anlagenlieferungen keine Umsatzsteuer entsteht.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundstücksübertragungen sollen ab 2023 zu einer höheren Steuerbelastung führen. Die für die Bemessung der Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblichen Grundbesitzwerte sollen durch geänderte Bewertungsfaktoren um durchschnittlich 20 v.H. steigen. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

4. Sonstiges

Grundsätzlich endet die *Abgabefrist für die jährlichen Steuererklärungen* bei Erstellung durch Steuerberater 14 Monate nach dem Jahresende. Für 2020 wurde die Frist bis zum 31. August 2022 verlängert, für 2021 bis zum 31. August 2023, für 2022 bis zum 31. Juli 2024, für 2023 bis zum 31. Mai 2025 und für 2024 bis zum 30. April 2026. Die Abgabefristen für Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr wurden ebenfalls entsprechend verlängert.

Die Fristverlängerungen sollen der höheren Arbeitsbelastung der Steuerberater infolge der Corona-Krise und der Grundsteuerreform entgegenwirken. Die für die Erstellung der Steuererklärungen notwendigen Unterlagen und Belege sollten den Steuerberatern weiterhin möglichst früh übermittelt werden, denn weitere, individuelle Fristverlängerungen werden nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt. Geht eine Steuererklärung nicht bis Ende der Abgabefrist beim Finanzamt ein, wird in Nachzahlungsfällen automatisch ein Verspätungszuschlag fällig. Bei Steuererstattungen liegt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Ermessen des Finanzamts.

Steuernachzahlungen und Steuererstattungen werden grundsätzlich ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Steuerbescheid ergeht, verzinst. Wegen der derzeit verlängerten Steuererklärungsfristen beginnt die Verzinsung für 2020 und 2021 erst ein halbes Jahr später am 1. Oktober 2022 bzw. am 1. Oktober 2023.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert hat, wurde der Zinssatz von bisher 0,5 v.H. auf 0,15 v.H. monatlich = von bisher 6 v.H. auf 1,8 v.H. jährlich abgesenkt. Die Neuregelung gilt rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019, jedoch müssen bereits festgesetzte Erstattungszinsen nicht anteilig zurückgezahlt werden.

Für andere Steuerzinsen, z.B. Zinsen auf gestundete oder hinterzogene Steuern, bleibt der monatliche Zinssatz bis auf Weiteres bei 0,5 v.H. Ebenfalls unverändert bleibt die Höhe der Säumniszuschläge bei verspäteter Steuerzahlung mit 1 v.H. je angefangenem Monat. Dies ist laut Bundesfinanzhof aber ebenfalls verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Der *Umweltbonus* für die Anschaffung von Elektroautos soll schrittweise zurückgefahren werden. Hybridfahrzeuge werden ab 2023 nicht mehr gefördert. Elektroautos mit einem Nettolistenpreis über 65.000 € werden schon bisher nicht gefördert. Ab September 2023 sollen außerdem nur noch Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen den Umweltbonus erhalten können. Ab 2024 entfällt die Förderung für Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis über 45.000 €. Bereits zum 1. Januar 2023 sinkt der Bundeszuschuss zum Umweltbonus je nach Listenpreis von derzeit 6.000 € oder 5.000 € auf 4.500 € oder 3.000 €; ab 2024 soll er einheitlich 3.000 € betragen.

B. Ertragsteuern

1. Besteuerung von Kryptowährungen

Laut Bundesfinanzministerium ist der Gewinn aus der Veräußerung von Kryptowährungen im Privatvermögen zu versteuern, wenn Bitcoins oder andere Kryptowährungen innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Anschaffung veräußert werden.

Als Veräußerung gilt nicht nur der Verkauf gegen Euro, sondern auch der Tausch in Fremdwährungen, andere Kryptowährungen oder die Verwendung als Zahlungsmittel im Internet.

Wird nur ein Teil des Bestands veräußert, z.B. einer von drei Bitcoins, die zu verschiedenen Zeitpunkten angeschafft wurden, muss ermittelt werden, welcher der drei Bitcoins verkauft wurde. Lässt sich dies nicht eindeutig feststellen, gilt die zuerst eingekaufte Währungseinheit als zuerst veräußert. Wurde diese Einheit vor mehr als 12 Monaten erworben, fällt bei privatem Verkauf keine Steuer an.

Befindet sich die Kryptowährung in einem Betriebsvermögen, ist sie in der Steuerbilanz mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Bei selbst geschaffener Kryptowährung (Mining) gilt der zum Anschaffungszeitpunkt ermittelte Börsen- oder Marktkurs als Anschaffungspreis. Auch Betriebe, die keine Steuerbilanz aufstellen, können die Anschaffungskosten der Kryptowährung erst zum Veräußerungszeitpunkt als Betriebsausgaben abziehen. Mining führt zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften, wenn es nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Einmaliges Mining ohne Wiederholungsabsicht unterliegt ebenfalls der Einkommensteuer, wenn ein Überschuss von mehr als 255 € im Jahr erzielt wird, nicht jedoch der Gewerbesteuer. Umsatzsteuer fällt weder beim Mining noch beim Handel mit Kryptowährungen an.

2. THG-Quote bei Elektrofahrzeugen

Elektrofahrzeuge stoßen bei der Fahrt kein Treibhausgas CO₂ aus. Seit 2022 wird deshalb jedem Halter eines Elektrofahrzeugs eine sogenannte Treibhausgasreduzierungsquote (THG-Quote) zugerechnet. Die THG-Quote entsteht jährlich neu sowohl für betrieblich als auch privat genutzte reine Elektrofahrzeuge. Bei Dienstwagen wird die THG-Quote dem Arbeitgeber als Fahrzeughalter zugerechnet.

Die THG-Quote ist handelbar und kann entweder direkt an Betriebe verkauft werden, die zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen verpflichtet sind, z.B. Mineralölunternehmen, oder sie kann über Dienstleister zu größeren THG-Quoten zusammengefasst und dann gebündelt verkauft werden.

Laut Ansicht der Finanzverwaltung sind Einnahmen aus dem Verkauf von THG-Quoten bei betrieblichen Elektrofahrzeugen als Betriebseinnahme zu erfassen und unterliegen der Umsatzsteuer. Privatpersonen müssen solche Einnahmen nicht versteuern.

3. Unterhalt an ein studierendes Kind

Unterhaltsleistungen an Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht, z.B. weil das Kind bereits 25 Jahre alt ist, können von den Eltern bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 10.347 € als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag erhöht sich um die Beiträge für die Basiskranken- und -pflegeversicherung des Kindes. Einkünfte und Bezüge des Kindes über 624 € mindern den abzugsfähigen Höchstbetrag, z.B. wenn das Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld bezieht. Dabei dürfen Verluste mit positiven Einkünften oder Bezügen verrechnet werden. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse, z.B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz = BAföG, mindern den Höchstbetrag ebenfalls. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können Verluste nicht mit den BAföG-Zuschüssen verrechnet werden. Im Fall des BFH wurde eine 29 Jahre alte Tochter im Masterstudium von den Eltern unterstützt und erhielt außerdem BAföG-Zuschüsse. Die Tochter machte die Kosten des Studiums als vorweggenommene Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend und erzielte daher einen Verlust bei den Arbeitseinkünften. Laut BFH darf dieser Verlust jedoch nicht mit den BAföG-Zuschüssen verrechnet werden, sodass die Zuschüsse die abzugsfähigen Unterhaltsleistungen der Eltern in voller Höhe mindern.

4. Gewerbesteuer bei Grundstücksgesellschaften

Grundstücksgesellschaften, z.B. eine GmbH, die Grundstücke vermietet, unterliegen der Gewerbesteuer. Auf Antrag entfällt jedoch die Besteuerung, wenn die Gesellschaft ausschließlich eigenen Grundbesitz vermietet = erweiterte Kürzung. Neben der Vermietung dürfen nur unschädliche Nebentätigkeiten ausgeübt werden. Unschädlich, aber selbst gewerbesteuerpflichtig, sind z.B. die Verwaltung und Nutzung von eigenem Kapitalvermögen und seit 2021 auch die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien oder durch den Betrieb von Ladestationen für Elektroautos oder E-Bikes, wenn die Einnahmen aus den Stromlieferungen 10 v.H. der Mieteinnahmen nicht übersteigen. Schädlich für die erweiterte Kürzung ist jedoch die Überlassung von Grundstücken oder einzelnen Räumen an Gesellschafter, wenn sie einem Gewerbebetrieb des Gesellschafters dienen. In diesem Fall gibt es keine Bagatellgrenze. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei aktuellen Urteilen bestätigt. Im ersten Fall hatte eine mit 1/6000 an einer Wohnbaugenossenschaft beteiligte Genossin von der Genossenschaft Räume für ihren Gewerbebetrieb gemietet. Dies schließt laut BFH die erweiterte Kürzung aus. Im zweiten Fall hatte eine GbR, die PV-Anlagen betreibt, von einer Vermietungs-GmbH Dachflächen gemietet, wobei ein Gesellschafter der GmbH mit 0,3 v.H. auch an der GbR beteiligt war. Auch in diesem Fall hat der BFH die erweiterte Kürzung bei der GmbH vollständig abgelehnt. Um die erweiterte Kürzung nicht zu gefährden, muss jegliche Vermietung an Gesellschafter zu gewerblichen Zwecken vermieden werden.

5. Verluste aus Aktienverkäufen

Gewinne aus der Veräußerung von privatem Kapitalvermögen werden pauschal mit einem Sondertarif von 25 v.H. besteuert, unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers, der bis zu 45 v.H. betragen kann. Dafür entfällt der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Kapitalanlage entstehen, z.B. von Depotgebühren, und Verluste aus der Veräußerung von privatem Kapitalvermögen dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, sondern nur mit positiven Kapitalerträgen wie z.B. Zinsen oder Dividenden.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien werden zusätzlich diskriminiert. Sie dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Verrechnung der Verluste mit anderen Kapitalerträgen ist nicht zulässig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält diese zusätzliche Beschränkung der Verlustverrechnung für Aktienverluste für verfassungswidrig. Es bestehe kein Grund dafür, Aktionäre schlechter zu behandeln als andere Kapitalanleger, die z.B. festverzinsliche Wertpapiere erwerben. Der BFH hat die Frage der Besteuerung von Aktienverlusten dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vorgelegt. Wegen des laufenden Verfahrens vor dem BVerfG setzt die Finanzverwaltung die Einkommensteuer auf Kapitalerträge, die wegen der Verrechnungsbeschränkung nicht mit Aktienverlusten verrechnet werden können, nur vorläufig fest. Das bedeutet, dass die Steuer erstattet wird, wenn das BVerfG die Auffassung des BFH teilt. Damit es aber überhaupt zu einer Steuerfestsetzung kommen kann, müssen sowohl die Aktienverluste als auch die Kapitalerträge, mit denen die Verluste verrechnet werden sollen, in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Dazu muss der Anleger bei der Bank, bei der er sein Wertpapierdepot unterhält, eine Bescheinigung über die Höhe der Verluste beantragen. Ohne diesen Antrag trägt die Bank die Aktienverluste auf das nächste Jahr vor. Die Verluste können dann nur noch mit künftigen Erträgen verrechnet werden, eine rückwirkende Steuererstattung ist nicht mehr möglich.

Umstritten ist auch die Verfassungsmäßigkeit der 2021 eingeführten Verlustverrechnungsbeschränkung für private Termingeschäfte. Verluste, die z.B. mit Aktienoptionen seit 2021 erzielt werden, dürfen nur noch bis

höchstens 20.000 € pro Jahr und nur mit Gewinnen aus privaten Termingeschäften verrechnet werden. Auch in diesem Fall müssen die Verluste dem Finanzamt erklärt werden, damit der Anleger rückwirkend von einer möglichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit profitieren kann.

C. Sonstiges

1. Umsatzsteuerbefreiung von Sportvereinen

Sportvereine, die Leistungen gegen gesonderte Vergütung erbringen, müssen für diese Leistungen Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen, wenn die entsprechenden Leistungen nicht umsatzsteuerfrei sind. Das deutsche Umsatzsteuergesetz befreit sportliche und kulturelle Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine von der Umsatzsteuer, wenn der Verein dafür Teilnahmegebühren, z.B. Startgelder, erhebt. Nach Unionsrecht sind dagegen alle eng mit dem Sport verbundenen Dienstleistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die den Sport ausüben, umsatzsteuerfrei. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) konnten sich deutsche Vereine auf die weiter gefasste unionsrechtliche Befreiung berufen, sodass Vereinsleistungen gegen Entgelt, die nach deutschem Recht steuerpflichtig waren, dennoch steuerfrei blieben.

Nunmehr hat der BFH seine bisherige Auffassung aufgegeben und wie zuvor bereits der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass sich ein Sportverein nicht unmittelbar auf die unionsrechtliche Befreiungsvorschrift berufen kann. Im BFH-Urteil ging es um einen Golfclub, der Gebühren verlangte u.a. für die Benutzung des Golfplatzes (Greenfee), die Bereitstellung von Golfbällen für das Abschlagstraining, die Vermietung von Golfwagen und die Veranstaltung von Turnieren (Startgelder). Der Golfclub wollte für diese Leistungen keine Umsatzsteuer berechnen. Dies ist laut BFH unzulässig. Zwar fallen Startgelder grundsätzlich unter die Befreiungsvorschrift des Umsatzsteuergesetzes, sie waren im Entscheidungsfall jedoch umsatzsteuerpflichtig, da der Golfclub nicht gemeinnützig war. Die weiteren Leistungen des Golfclubs gegen Gebühr waren ebenfalls umsatzsteuerpflichtig, denn sie fallen weder unter die deutsche Befreiungsvorschrift noch ist eine Berufung auf die unionsrechtliche Befreiung möglich.

2. Steuerfreies Familienheim bei der Erbschaftsteuer

Die Vererbung eines Familienheims, z.B. eines Hauses oder einer Eigentumswohnung, an Ehegatten oder bis 200 qm Wohnfläche an Kinder bleibt erbschaftsteuerfrei. Voraussetzung der Steuerbefreiung ist, dass der Erbe unverzüglich in das Familienheim einzieht und mindestens 10 Jahre dort wohnt. Als unverzüglich gilt in jedem Fall ein Einzug innerhalb von 6 Monaten seit dem Erbfall.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Fall einen Einzug nach drei Jahren als unschädlich angesehen, weil der Erbe einen gravierenden Mangel am Familienheim entdeckt hatte. Dieser musste vor dem Einzug behoben werden, was aber wegen der angespannten Auftragslage des unverzüglich beauftragten Bauunternehmers nicht sofort möglich war. Laut BFH muss der Erbe auch nicht das schnellste Sanierungsverfahren wählen, wenn dieses wesentlich teurer ist als eine ebenfalls sachgerechte längerdauernde Maßnahme.

Zieht der Erbe innerhalb von 10 Jahren aus dem Familienheim aus, bleibt die Steuerbefreiung nur dann erhalten, wenn ein zwingender Grund vorliegt, z.B. wenn der Erbe wegen Pflegebedürftigkeit keinen eigenen Haushalt mehr führen kann oder wenn das Haus durch Brand oder Hochwasser zerstört wird.

Laut BFH ist der Verbleib im Familienheim ebenfalls unzumutbar, wenn z.B. die Witwe in dem geerbten Haus, in dem alles an den verstorbenen Gatten erinnert, depressiv wird und ein ärztliches Gutachten bescheinigt, dass ein Ortswechsel voraussichtlich helfen würde. Die Steuerbefreiung bleibt dann trotz Umzugs der Witwe erhalten.

3. Elektronische Kassen

Grundsätzlich müssen bereits seit dem 1. Oktober 2020 elektronische Kassen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) vor dem Einsatz von Manipulationssoftware geschützt sein. Bisher gilt jedoch eine Ausnahme für elektronische Kassen, die zwischen 26. November 2010 und 31. Dezember 2019 angeschafft wurden und bei denen eine Aufrüstung technisch nicht möglich ist. Diese Ausnahme endet zum Jahreswechsel, sodass der Einsatz elektronischer Kassen ohne TSE ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr erlaubt ist. Weiterhin zulässig ist die Führung einer offenen Ladenkasse ohne elektronische Registrierung.

4. Verschärfungen im Nachweisgesetz

Schon bisher waren Arbeitgeber verpflichtet, im Arbeitsvertrag oder in einem anderen Dokument die wichtigsten Bedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen. Hierzu gehören z.B. Arbeitsentgelt, Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Kündigungsfristen und Angaben zur Tätigkeit. Seit dem 1. August 2022 sind bei Neueinstellungen weitere Pflichtangaben hinzugekommen, z.B. Dauer der Probezeit, Voraussetzungen für die Anordnung von Überstunden und Anspruch auf vom Arbeitgeber gestellte Fortbildung.

Darüber hinaus müssen einige der bisher schon erforderlichen Angaben näher erläutert werden, z.B. durch Angaben zu Ruhepausen und Ruhezeiten, Überstundenzuschlägen, Prämien und Zulagen zum Arbeitsentgelt, Befristung oder auch Nichtbefristung des Arbeitsverhältnisses, Homeoffice-Vereinbarungen und zum Kündigungsverfahren.

Während für die Erfüllung dieser Vorgaben bisher eine Frist von einem Monat ab Beginn des Arbeitsverhältnisses galt, müssen einige Angaben jetzt bereits am ersten Tag vorliegen. Noch mehr als bisher empfiehlt es sich daher, alle notwendigen Angaben im Arbeitsvertrag festzuhalten.

Für Arbeitsverhältnisse, die schon vor dem 1. August 2022 bestanden haben, gelten die Neuerungen nur, soweit Beschäftigte dies verlangen. Änderungen bei laufenden Arbeitsverhältnissen sind den Arbeitnehmern spätestens am Tag ihres Wirksamwerdens schriftlich auszuhändigen.

Bei Verstößen gegen das Nachweisgesetz droht eine Geldbuße bis 2.000 € pro Fall.

5. Sozialversicherungsgrenzen und Mindestlohn 2023

	alte Länder €		neue Länder €		Beitragsatz v.H.
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	
Gesetzliche Rentenversicherung	87.600	7.300	85.200	7.100	18,6
Arbeitslosenversicherung	87.600	7.300	85.200	7.100	2,6
Krankenversicherung	59.850	4.987,50	59.850	4.987,50	14,6
Pflegeversicherung	59.850	4.987,50	59.850	4.987,50	3,05
Bezugsgrößen	40.740	3.395	39.480	3.290	

Die Krankenkassen erheben 2023 einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von 1,6 v.H. Der Beitragsatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose ab 23 Jahren beträgt insgesamt 3,4 v.H., wobei der Beitragszuschlag 0,35 v.H. vom Arbeitnehmer allein getragen wird. Der Arbeitgeber trägt die 2023 von 0,09 auf 0,06 v.H. geminderte Insolvenzgeldumlage und die Umlagen U1 und U2 für Krankheit und Mutterschutz, deren Beitragsätze von der Krankenkasse festgelegt werden. Die Künstlersozialabgabe steigt im Jahr 2023 von 4,2 auf 5 v.H. Der gesetzliche Mindestlohn 2023 beträgt weiterhin 12 € brutto pro Stunde. Damit auch nach der letzten Anhebung des Mindestlohns eine 10-Stunden-Woche bei Minijobs möglich bleibt, wurde die Minijobgrenze zum 1. Oktober 2022 auf 520 € angehoben. Der Übergangsbereich zwischen Minijobs und voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mit verringertem Arbeitnehmeranteil (Midijobs) liegt seitdem bei 520,01 € bis 1.600 €. Ab 1. Januar 2023 beginnen Midijobs weiterhin bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 520,01 €, der Übergangsbereich endet jedoch erst bei 2.000 €.

Die Hinzuverdienstgrenze für Rentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, lag 2022 bei 46.060 € jährlich. Ab 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze, d.h. Altersrentner können unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird.